



EIN TESTAMENT, DAS WIRKT

Informationen zu Testament und Nachlass bei LandsAid e. V.

Kostenloser Ratgeber – Stand: September 2026

Inhalt

Vorwort	3
LandsAid: Auftrag und Arbeitsweise	4
Wie wir helfen	5
Seit 2006 im Einsatz	6
Die Hilfe kommt an	7
Warum ein Testament für LandsAid	9
Erbrecht verständlich erklärt	10
Erbschaftssteuer und Freibeträge	11
Das Testament verfassen	12
Auflagen, Vollstreckung, Aufbewahrung	13
Weitere Wege der Zuwendung	14
Digitaler Nachlass und Vorsorge	15
Nachlassplanung in besonderen Lebenssituationen	16
LandsAid im Testament bedenken: Formulierungshinweise	17
Schritt für Schritt zum eigenen Testament	18
Häufig gestellte Fragen	19
Glossar wichtiger Begriffe	20
Transparenz, Ansprechpartner und Kontakt	21

Vorwort

Ein Testament regelt, was nach dem eigenen Tod mit dem Vermögen geschieht. Viele Menschen nutzen dabei die Möglichkeit, neben Angehörigen auch eine gemeinnützige Organisation zu bedenken, deren Arbeit sie über Jahre verfolgt haben.

Dieser Ratgeber informiert über die rechtlichen Grundlagen des deutschen Erbrechts und darüber, wie LandsAid e. V. in einem Testament berücksichtigt werden kann. Er behandelt außerdem angrenzende Themen wie Schenkungen zu Lebzeiten, den digitalen Nachlass, Vorsorgevollmachten und die Nachlassplanung in unterschiedlichen Lebenssituationen. Er ersetzt keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung, gibt aber einen Überblick und zeigt, an wen Sie sich mit weiteren Fragen wenden können.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin für Testament und Nachlass gerne zur Verfügung. Das Gespräch ist unverbindlich und wird vertraulich behandelt.



„Ein Testament ist eine sehr persönliche Entscheidung. Wenn Menschen LandsAid darin bedenken, geben sie unserer Arbeit die Möglichkeit, über das eigene Leben hinauszuwirken – für Menschen, die morgen auf Hilfe angewiesen sein werden. Dafür danke ich allen, die uns auf diesem Weg begleiten.“

Michaela Wiese

Geschäftsführende Vorständin, LandsAid e. V.

LandsAid: Auftrag und Arbeitsweise

LandsAid e. V. wurde 2006 gegründet und leistet weltweit humanitäre Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein war bislang in mehr als 220 Projekten und Hilfseinsätzen in über 40 Ländern aktiv, unter anderem in Syrien, der Türkei, Deutschland, der Ukraine, Mosambik, Äthiopien, der Demokratischen Republik Kongo, Haiti, Venezuela, Myanmar, Bangladesch, Pakistan und im Jemen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Bereiche: schnelle Nothilfe nach Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten, humanitäre Projektarbeit und langfristige Entwicklungszusammenarbeit sowie die Ausbildung und Sensibilisierung von lokalen und internationalen Fachkräften. LandsAid ist in allen drei Bereichen für eine effektive und reibungslose Verwendung von Spendengeldern verantwortlich. LandsAid arbeitet dabei bedarfsgerecht und greift, so weit möglich, auf lokale Ressourcen und Partnerorganisationen zurück. Die Entwicklungsprojekte werden unter anderem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert.

LandsAid ist Unterzeichner des Verhaltenskodex der Internationalen Föderation des Roten Kreuzes für die Humanitäre Hilfe und Mitglied im Bündnis Aktion Deutschland Hilft. Der Verein erfüllt die Standards des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) und trägt das DZI-Spendensiegel.



Wie wir helfen

LandsAid unterstützt Menschen, die durch Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte oder Unterdrückung in Not geraten sind – unabhängig von ethnischer Herkunft, Nationalität, sozialer Stellung, politischer Überzeugung, Geschlecht oder Religion. Unsere Hilfe richtet sich nach dem konkreten Bedarf vor Ort und folgt den international anerkannten Grundsätzen der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit.

Dabei arbeiten wir eng mit lokal verankerten Partnerorganisationen zusammen. Sie kennen die örtlichen Strukturen, Bedarfe und Herausforderungen und sind deshalb zentrale Akteure bei der Planung und Umsetzung unserer Projekte. Die Zusammenarbeit ist partnerschaftlich und auf Augenhöhe. Wir stärken lokale Organisationen und ihre Fähigkeiten, damit Hilfe möglichst eigenständig vor Ort umgesetzt und langfristig weitergeführt werden kann.

LandsAid ist klein und flexibel. Das ermöglicht kurze Entscheidungswege und eine unmittelbare Reaktion, wenn Menschen Unterstützung benötigen. Wir arbeiten auch mit kleineren lokalen Organisationen zusammen, die in Regionen tätig sind, die für größere internationale Hilfsorganisationen häufig schwer erreichbar sind. Durch ihre lokale Vernetzung und Präsenz können wir auch dort Hilfe leisten. Dabei übernehmen wir Verantwortung für die Qualität sowie die ordnungsgemäße Umsetzung unserer Projekte und prüfen den Einsatz unserer Mittel sorgfältig.

Neben der unmittelbaren Nothilfe schaffen wir Perspektiven für die Zeit danach. Unsere Projekte sollen Menschen dabei unterstützen, ihre Eigenständigkeit zurückzugewinnen und langfristig zu bewahren. Nachhaltigkeit bedeutet für uns deshalb, Strukturen und Fähigkeiten vor Ort zu stärken und Unterstützung so zu gestalten, dass sie möglichst nicht dauerhaft erforderlich bleibt.

LandsAid ist regierungsunabhängig, unpolitisch und nicht konfessionsgebunden. Unsere Hilfe erfolgt unabhängig von politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Interessen. Als kleiner Verein wirtschaften wir sparsam: Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit machen im Durchschnitt weniger als zehn Prozent unserer Gesamtkosten aus. Über unsere Arbeit und die Verwendung der Mittel informieren wir transparent. Einen umfassenden Tätigkeitsbericht veröffentlichen wir jährlich in Form eines Jahresberichts. Den aktuellen Jahresbericht finden Sie auf unserer Homepage: www.landsaid.org/jahresberichte/



Seit 2006 im Einsatz

LandsAid wurde 2006 gegründet. In den ersten elf Monaten wurde die Arbeit von einer Privatwohnung in Kaufbeuren aus organisiert. Bereits ein Jahr nach der Gründung bezog die wachsende Organisation Räumlichkeiten in Kaufering bei Landsberg am Lech, wo LandsAid fast 20 Jahre lang seinen Sitz hatte. Im November 2025 zog die Geschäftsstelle nach München. Von hier aus will LandsAid weiter wachsen, neue Kontakte knüpfen, Netzwerke aufbauen und weitere Menschen für die Arbeit der Organisation erreichen.

Von Beginn an standen schnelle Nothilfe nach Katastrophen, humanitäre Projektarbeit sowie die Ausbildung und Nachbetreuung von Einsatzkräften im Mittelpunkt. In den ersten Jahren lag ein besonderer Schwerpunkt auf der medizinischen Nothilfe. LandsAid entsandte mobile medizinische Einsatzteams in Krisen- und Katastrophengebiete, um die lokale Versorgung unmittelbar zu unterstützen.

Mit der Zeit hat sich die Arbeitsweise weiterentwickelt. Heute setzt LandsAid bei der Umsetzung seiner Projekte auf die Zusammenarbeit mit lokal verankerten Partnerorganisationen. Eigene Einsatzkräfte werden nur noch in Ausnahmefällen entsandt, etwa für Koordinationsaufgaben oder zur Bedarfserhebung vor Ort. Diese Entwicklung entspricht auch veränderten internationalen Standards und strengeren Vorgaben, etwa durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Vor allem aber hat sich die humanitäre Arbeit stärker auf lokale Strukturen und deren Kompetenzen ausgerichtet. Die Zusammenarbeit mit lokalen Partnern ermöglicht es, vorhandenes Wissen und bestehende Strukturen zu nutzen und die Verantwortung vor Ort langfristig zu stärken.

Die Projektarbeit hat sich seit der Gründung kontinuierlich entwickelt: Rund 220 Projekte und Hilfseinsätze wurden seither in etwa 40 Ländern durchgeführt.

Wichtige Stationen der Vereinsgeschichte sind die erstmalige Verleihung des DZI-Spendensiegels 2009 und die Aufnahme als Bündnisorganisation von Aktion Deutschland Hilft im Jahr 2012. Der Name LandsAid verbindet den früheren Vereinssitz in der Nähe von Landsberg am Lech mit dem englischen Wort „Aid“ für Hilfe.



Die Hilfe kommt an

Lebensmittelhilfe mit konkreter Wirkung, Ali, Jemen 2025

In einem Flüchtlingslager in Taiz lebt Ali mit seiner Frau und den sechs Kindern unter einfachsten Bedingungen. Arbeit findet er kaum, seine Frau ist schwer erkrankt, Medikamente kann sich die Familie nicht leisten. Einen Tag vor einer Hilfsgüterverteilung erhält Ali einen Anruf unseres lokalen Partnerteams. Seine Familie soll ein Lebensmittelpaket erhalten – mit 50 Kilogramm Mehl, Zucker, Hülsenfrüchten und Speiseöl.



„Diese Hilfe kommt genau zum richtigen Zeitpunkt“, freut sich Ali, als er die Nachricht hört. Für die Familie bedeutet das Paket weit mehr als eine Lieferung von Lebensmitteln. Es sichert ihre Versorgung für mehrere Wochen und nimmt ihnen für eine Zeit die größte Sorge des Alltags: genug zu essen zu haben. Als die Lebensmittel eintreffen, versammeln sich die Kinder darum und betrachten die einzelnen Produkte. Für die Familie ist die Lieferung ein Zeichen dafür, dass sie in ihrer schwierigen Situation nicht vergessen wird.



Maya, Griechenland 2025

Maya ist 17 Jahre alt, kommt aus dem Irak und lebt seit vier Jahren mit ihrer fünfköpfigen Familie im Diavata-Flüchtlingscamp bei Thessaloniki. Die Familie teilt sich einen nur 20 Quadratmeter großen Wohncontainer. Im Sommer wird es darin sehr heiß, eine Klimaanlage gibt es nicht. Auch die Mahlzeiten aus der Gemeinschaftsküche sind häufig wenig abwechslungsreich und nicht ausreichend.

Trotz dieser schwierigen Bedingungen verfolgt Maya ihre Ziele. Jeden Morgen fährt sie nach Thessaloniki, um die Schule zu besuchen. Danach geht sie in die Casa Base, wo die LandsAid-Partnerorganisation soziale und medizinische Angebote für geflüchtete Menschen umsetzt. „Das ist mein zweites Zuhause“, sagt Maya. „Hier gibt es viel Platz, einen schönen Garten und viele Freizeit- und Bildungsangebote.“

Im Casa Base findet sie einen Ort, an dem sie lernt, Zeit mit anderen Jugendlichen verbringen und Abstand vom Alltag im Camp gewinnen kann. Ganz besonders mag Maya es, wenn gemeinsam gekocht und gegessen wird.

Die Hilfe kommt an

Valentyna, Ukraine, 2025

Als der Krieg ihr Zuhause in der Region Sumy unerreichbar machte, war Valentyna auf sich allein gestellt. Eine Evakuierung durch den LandsAid-Partner Save Ukraine brachte sie zunächst in Sicherheit und anschließend in das Hope and Healing Center in Irpin. Dort erhielt sie medizinische und psychologische Unterstützung und erlebte wieder, dass Menschen für sie da sind.

Heute lebt sie in einer Seniorenresidenz in Khmelnytskyi und erhält die Unterstützung, die sie braucht. „Es war der Moment, in dem ich wieder an eine Zukunft glauben konnte.“ Valentynas Geschichte zeigt, wie entscheidend Hilfe sein kann, wenn Menschen sie am dringendsten brauchen.



Warum ein Testament für LandsAid

Ein Testament zugunsten von LandsAid ermöglicht es, humanitäre Hilfe über das eigene Leben hinaus zu unterstützen. Für die meisten Menschen stehen zunächst die eigene Familie und nahestehende Personen im Mittelpunkt der Nachlassplanung. Über den gesetzlichen Pflichtteil hinaus besteht jedoch Gestaltungsspielraum, in dessen Rahmen auch eine gemeinnützige Organisation bedacht werden kann – ganz oder in Teilen.

Erbschaften und Vermächtnisse sind für LandsAid planbar und unabhängig von kurzfristigen Spendenschwankungen. Sie können damit auch Projekte unterstützen, deren Wirkung sich erst über Jahre entfaltet, etwa den Wiederaufbau nach Katastrophen oder langfristige Programme der Entwicklungszusammenarbeit.

Eine Zuwendung an LandsAid schließt die Berücksichtigung von Angehörigen nicht aus. Beide Formen der Verfügung lassen sich kombinieren, etwa indem Angehörige als Erb*innen eingesetzt werden und LandsAid zusätzlich ein Vermächtnis erhält, oder indem LandsAid neben Angehörigen als Miterbin eingesetzt wird.



Erbrecht verständlich erklärt

Gesetzliche Erbfolge

Wird kein Testament verfasst, greift die gesetzliche Erbfolge. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad: Zunächst erben Kinder und Ehe- beziehungsweise eingetragene Lebenspartner*innen (1. Ordnung). Gibt es keine Erb*innen 1. Ordnung, erben Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen (2. Ordnung), danach Großeltern und weiter entfernte Verwandte. Fehlen gesetzliche Erb*innen und liegt kein Testament vor, erbt der Staat. Eine gemeinnützige Organisation wird in der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt – dafür ist ein Testament erforderlich.

Pflichtteil

Kinder beziehungsweise Enkelkinder sowie Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen können in Deutschland nicht vollständig enterbt werden, selbst wenn sie im Testament unberücksichtigt bleiben. Ihnen steht ein Pflichtteil zu, der der Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht. Sind keine Kinder vorhanden, sind die Eltern pflichtteilsberechtigt. Geschwistern steht kein Pflichtteil zu. Über den Teil des Vermögens, der nicht durch Pflichtteilsansprüche gebunden ist, kann frei verfügt werden.

Ist neben Kindern auch eine Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin beziehungsweise ein -partner vorhanden, verringert sich der gesetzliche Erbteil der Kinder und damit auch ihr Pflichtteil – in der Regel auf ein Viertel des Nachlasses. Ein Pflichtteilsanspruch kann zu Lebzeiten durch eine notarielle Vereinbarung mit der pflichtteilsberechtigten Person erlassen werden; diese muss dem Verzicht zustimmen.

Erbe oder Vermächtnis

Wer als Erbin oder Erbe eingesetzt wird, tritt rechtlich in die Position der verstorbenen Person ein und übernimmt Vermögen, Verbindlichkeiten sowie die Abwicklung des Nachlasses – etwa die Auflösung des Haushalts oder die Kündigung von Verträgen. Wird nur eine Organisation als Erbin eingesetzt, spricht man von einer Alleinerbschaft; sind mehrere Personen oder Organisationen beteiligt, bilden sie eine Erbengemeinschaft.

Ein Vermächtnis ist demgegenüber eine im Testament festgelegte einzelne Zuwendung, etwa ein Geldbetrag, ein Wertgegenstand oder eine Immobilie, ohne dass die begünstigte Organisation zugleich Erbin wird. Die eingesetzten Erb*innen sind verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen. LandsAid kann sowohl als Erbin als auch mit einem Vermächtnis bedacht werden.

Erbschaftssteuer und Freibeträge

Angehörige, die im Testament bedacht werden, sind je nach Verwandtschaftsgrad und Nachlasswert ganz oder teilweise von der Erbschaftssteuer befreit. Maßgeblich sind die im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) festgelegten Steuerklassen und Freibeträge:

Steuerklasse	Verwandtschaftsgrad	Freibetrag
I	Ehe- oder eingetragene/r Lebenspartner*in	500.000 €
I	Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	400.000 €
I	Enkelkinder, wenn das eigene Kind bereits verstorben ist	400.000 €
I	Enkelkinder in allen übrigen Fällen	200.000 €
I	Urenkel*in sowie Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 €
II	Eltern/Großeltern (Schenkung), Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder/-eltern	20.000 €
III	Alle übrigen Erwerber*innen, u. a. nicht verwandte Personen	20.000 €

Wird der Freibetrag überschritten, fällt auf den übersteigenden Betrag Erbschaftssteuer an. Die Steuersätze steigen mit der Höhe des steuerpflichtigen Vermögens und unterscheiden sich je Steuerklasse:

Steuerpfl. Vermögen bis	Klasse I	Klasse II	Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Beispiel: Ein Kind gehört der Steuerklasse I an und kann bis zu 400.000 Euro steuerfrei erben. Bei einem Erbteil von 500.000 Euro sind die zusätzlichen 100.000 Euro zu versteuern – bei einem Steuersatz von 11 Prozent ergibt das eine Erbschaftssteuer von 11.000 Euro. LandsAid e. V. ist als gemeinnütziger und mildtätiger Verein von der Erbschafts- und Schenkungssteuer vollständig befreit, unabhängig von der Höhe der Zuwendung.

Gut zu wissen

Die Erbschaftssteuerklasse hat nichts mit der regulären Lohn- oder Einkommensteuerklasse zu tun. Angaben zu Freibeträgen und Steuersätzen basieren auf der Rechtslage 2026 und können sich durch Gesetzesänderungen verschieben; im Einzelfall lohnt sich eine steuerliche Beratung.

Das Testament verfassen

Eigenhändiges Testament

Ein eigenhändiges Testament kann jederzeit und ohne Kosten erstellt werden. Es muss vollständig handschriftlich verfasst und mit vollem Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Ort und Datum sollten angegeben werden. Bei mehreren Seiten empfiehlt sich eine Nummerierung, verbunden mit einer Unterschrift auf jeder Seite. Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen können ein gemeinschaftliches Testament verfassen.

Notarielles Testament

Bei einem notariellen Testament wird der letzte Wille durch eine Notarin oder einen Notar aufgenommen und beurkundet. Diese Form empfiehlt sich insbesondere bei komplexeren Nachlassregelungen, da rechtliche Klarheit sichergestellt wird. Die Kosten richten sich nach dem Wert des Vermögens und sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt.

Ein Testament kann jederzeit widerrufen, ergänzt oder geändert werden. Bei mehreren Fassungen gilt jeweils die zuletzt datierte und unterschriebene Version. Ein eigenhändiges Testament wird durch Vernichtung des Originals widerrufen. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht zurückgeholt wird.

Gemeinschaftliches Testament und Berliner Testament

Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Beim sogenannten Berliner Testament setzen sich beide Partner*innen zunächst gegenseitig als Alleinerbin oder Alleinerben ein (erster Erbfall). Nach dem Tod der länger lebenden Person erben die im Testament bestimmten Schlusserb*innen – häufig die gemeinsamen Kinder, mitunter auch eine gemeinnützige Organisation. LandsAid kann sowohl als Schlusserbin als auch mit einem Vermächtnis nach dem zweiten Erbfall bedacht werden.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen der Erblasserin oder dem Erblasser und einer oder mehreren weiteren Personen geschlossen und muss notariell beurkundet werden. Er bindet die Vertragsparteien stärker als ein Testament: Einmal vereinbarte Regelungen lassen sich in der Regel nur mit Zustimmung aller Beteiligten ändern. Für die Aufnahme von LandsAid in einen Erbvertrag empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit unserem Ansprechpartner für Testament und Nachlass.

Auflagen

Im Testament können Auflagen festgelegt werden, zu deren Erfüllung die eingesetzten Erb*innen verpflichtet sind, etwa die Grabpflege oder die Versorgung eines Haustieres. Auflagen sind wie das Testament selbst handschriftlich oder notariell festzuhalten. Sie begründen keinen eigenen Anspruch der begünstigten Person; ihre Erfüllung kann jedoch von Miterb*innen oder einer eingesetzten Testamentsvollstreckerin eingefordert werden.

Testamentsvollstreckung

Sind mehrere Personen oder Organisationen als Erbengemeinschaft eingesetzt, kann die Abwicklung des Nachlasses aufwendig sein. Eine im Testament angeordnete Testamentsvollstreckung überträgt diese Aufgabe einer benannten Person oder Organisation, die den Nachlass verwaltet, Verbindlichkeiten begleicht, Vermächtnisse erfüllt und Vermögenswerte verteilt. Ob LandsAid im Einzelfall die Testamentsvollstreckung übernehmen kann, klären wir gerne im persönlichen Gespräch.

Gut zu wissen

Nach den 2025 überarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Notarvereins liegt der Vergütungsgrundbetrag für eine Testamentsvollstreckung gestaffelt nach Nachlasshöhe zwischen 1,5 und 4,0 Prozent des Bruttonachlasswerts. Für besonderen Aufwand können Zuschläge hinzukommen.

Aufbewahrung

Ein Testament sollte an einem Ort aufbewahrt werden, an dem es im Todesfall zuverlässig gefunden wird. Die amtliche Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht gegen eine Gebühr sowie die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer stellen sicher, dass Nachlassgerichte das Testament im Sterbefall auffinden.

Erbschein

Ein Erbschein ist eine amtliche Bescheinigung des Nachlassgerichts, die die Erbin oder den Erben sowie den jeweiligen Erbanteil ausweist. Liegt ein notarielles Testament vor, das vom Nachlassgericht eröffnet wurde, ersetzt die Eröffnungsniederschrift in vielen Fällen den Erbschein.

Geltendes Recht bei Auslandsbezug

Für deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gilt nicht automatisch deutsches Erbrecht. Seit dem 17. August 2015 regelt die EU-Erbrechtsverordnung, dass grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die verstorbene Person zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Soll dennoch deutsches Recht gelten, ist dies im Testament ausdrücklich zu erklären.

Weitere Wege der Zuwendung

Schenkung zu Lebzeiten

Vermögenswerte lassen sich auch zu Lebzeiten übertragen, etwa ein Geldbetrag, ein Sparbuch, eine Lebensversicherung oder eine Immobilie. Eine Schenkung an LandsAid wirkt unmittelbar; da LandsAid als gemeinnützige Organisation von der Schenkungssteuer befreit ist, kommt der Betrag ungemindert der Projektarbeit zugute. Schenkungen, die weniger als zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgen, werden bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen anteilig berücksichtigt.

Verfügung zugunsten Dritter

Über eine sogenannte Verfügung zugunsten Dritter kann mit der Bank oder Versicherung vereinbart werden, dass ein Konto, Depot oder eine Versicherungssumme im Todesfall unmittelbar an eine bestimmte Person oder Organisation ausgezahlt wird, ohne dass diese Erbin wird. Für LandsAid entfällt die Erbschaftssteuer aufgrund der Gemeinnützigkeit.

Immobilien vererben

Auch Immobilien können Teil einer Zuwendung an LandsAid sein, als Vermächtnis oder im Rahmen einer Erbeinsetzung. Wird eine Immobilie an LandsAid vererbt oder vermacht, ist der Übergang unabhängig vom Immobilienwert vollständig von der Erbschaftssteuer befreit. Soll eine Ehe- oder Lebenspartnerin weiterhin in der Immobilie wohnen bleiben, lässt sich dies durch ein lebenslanges Wohnrecht oder ein Nießbrauchrecht absichern.

Bei komplexeren Vermögensverhältnissen oder wenn eine Immobilie Teil des Nachlasses ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit unserem Ansprechpartner für Testament und Nachlass sowie gegebenenfalls mit einer im Erbrecht erfahrenen Rechtsanwaltskanzlei.



Digitaler Nachlass und Vorsorge

Digitaler Nachlass

Online-Konten, E-Mail-Postfächer, soziale Netzwerke und digitale Abonnements gehören zum Nachlass, werden im deutschen Erbrecht aber nicht gesondert geregelt. Ohne Vorkehrungen kann die Abwicklung für die Erb*innen aufwendig werden, da Verträge und Kosten mit dem Tod nicht automatisch enden. Es empfiehlt sich, eine Übersicht über bestehende Online-Konten und Zugangsdaten anzulegen und an einem sicheren Ort zu hinterlegen.

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Testament und Nachlassplanung regeln, was nach dem Tod geschieht. Für den Fall, dass jemand zu Lebzeiten nicht mehr selbst entscheiden kann, etwa nach einem Unfall oder bei schwerer Krankheit, sind gesonderte Dokumente relevant. Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Vertrauensperson bevollmächtigt, in gesundheitlichen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu handeln. Eine Patientenverfügung legt fest, welche medizinischen Maßnahmen im Ernstfall gewünscht oder abgelehnt werden.

Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, bestellt das Betreuungsgericht bei Bedarf eine gesetzliche Betreuerin oder einen gesetzlichen Betreuer. Eine Betreuungsverfügung ermöglicht es, hierfür eine bestimmte Person vorzuschlagen. Diese Dokumente sind unabhängig vom Testament und sollten separat, aber ebenso zugänglich aufbewahrt werden.

Vollmacht über den Tod hinaus

Zwischen dem Todesfall und der Eröffnung des Testaments können Wochen vergehen, in denen dennoch Angelegenheiten zu regeln sind, etwa die Versorgung von Haustieren oder die Sicherung der Wohnung. Eine transmortale oder postmortale Vollmacht ermächtigt eine benannte Vertrauensperson, in dieser Zeit unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen.

Nachlassplanung in besonderen Lebenssituationen

Vererben mit Kindern

Kinder zählen zu den pflichtteilsberechtigten Angehörigen. Werden sie im Testament nicht als Erb*innen eingesetzt, steht ihnen grundsätzlich ein Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils in Geld zu. Kinder können auf ihren künftigen Pflichtteil zu Lebzeiten notariell verzichten; das dadurch freiwerdende Volumen steht dann für andere Zwecke zur Verfügung, etwa für eine Zuwendung an LandsAid.

Schenkungen, die einzelnen Kindern zu Lebzeiten gemacht wurden, können sich auf den späteren Erb- oder Pflichtteilsausgleich unter den Geschwistern auswirken; eine eindeutige Regelung im Testament beugt Unklarheiten vor. Kinder und Stiefkinder verfügen über einen steuerlichen Freibetrag von 400.000 Euro je Elternteil, der alle zehn Jahre neu genutzt werden kann. Auch neben pflichtteilsberechtigten Kindern lässt sich der über den Pflichtteil hinausgehende Teil des Vermögens frei verfügen – etwa zugunsten von LandsAid.

Vererben ohne Kinder

Ohne Kinder oder Enkelkinder sind in der gesetzlichen Erbfolge zunächst die Eltern, ersatzweise Geschwister sowie deren Nachkommen erbberechtigt. Eltern steht, sofern sie noch leben, ein Pflichtteilsanspruch zu; Geschwister sind nicht pflichtteilsberechtig. Eine Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin behält den Pflichtteilsanspruch unabhängig vom Testamentsinhalt, sofern kein notarieller Verzicht oder Ehevertrag vorliegt.

Wer weder Kinder noch Eltern hinterlässt, kann über sein Vermögen besonders frei verfügen; ohne Testament erben in diesem Fall entferntere Verwandte, denen kein Pflichtteil zusteht. Eine gemeinnützige Organisation wie LandsAid kann in diesen Konstellationen als Allein- oder Miterbin eingesetzt werden.

LandsAid im Testament bedenken: Formulierungshinweise

Für die Aufnahme von LandsAid e. V. in ein Testament werden folgende Angaben benötigt:

LandsAid e. V.

Volkartstr. 21 (RGB), 80634 München

Steuernummer 143/218/70180, Finanzamt München (als gemeinnützig und mildtätig anerkannt)

Beispielformulierungen

- Zu meiner Alleinerbin bestimme ich LandsAid e. V., Volkartstr. 21 (RGB), 80634 München. Alle bis heute errichteten Verfügungen von Todes wegen widerrufe ich hiermit.
- Zu meinen Erb*innen bestimme ich zu gleichen Teilen: [Name und Anschrift], sowie LandsAid e. V., Volkartstr. 21 (RGB), 80634 München.
- LandsAid e. V., Volkartstr. 21 (RGB), 80634 München, erhält als Vermächtnis einen Geldbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.
- Nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten soll LandsAid e. V., Volkartstr. 21 (RGB), 80634 München, Schlusserbin werden.

Diese Formulierungen sind Beispiele und müssen an die persönliche Situation angepasst werden. Sie ersetzen keine rechtliche Prüfung im Einzelfall.

Verwendungszweck festlegen

Wer LandsAid im Testament bedenkt, kann festlegen, wofür die Zuwendung eingesetzt werden soll. Empfehlenswert ist eine allgemein gehaltene Zweckbestimmung, etwa zugunsten der humanitären Nothilfe oder eines bestimmten Einsatzlandes, statt der Bindung an ein einzelnes Projekt: Einzelne Projekte können zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits abgeschlossen sein. Ohne Zweckbindung kann LandsAid die Mittel dort einsetzen, wo der Bedarf am größten ist.

Schritt für Schritt zum eigenen Testament

Die folgenden Schritte orientieren sich an den formalen Anforderungen an ein eigenhändiges Testament:

1. Passende Überschrift wählen, zum Beispiel „Mein Testament“ oder „Mein Letzter Wille“.
2. Angaben zur eigenen Person: vollständiger Name, Geburtsdatum, -ort und aktuelle Anschrift.
3. Frühere Testamente ausdrücklich widerrufen, sofern vorhanden, und vernichten.
4. Erb*innen benennen – Personen und, sofern gewünscht, LandsAid e. V., als Allein-, Mit- oder Schlusserbin.
5. Vermächtnisse für einzelne Personen oder Organisationen festhalten, falls gewünscht.
6. Gegebenenfalls Auflagen, eine Testamentsvollstreckung oder eine Vollmacht über den Tod hinaus ergänzen.
7. Mit vollständigem Namen, Ort und aktuellem Datum unterschreiben; bei mehreren Seiten jede Seite nummerieren und unterschreiben.
8. Testament sicher aufbewahren oder gegen Gebühr beim zuständigen Amtsgericht hinterlegen.

Diese Anleitung ersetzt keine rechtliche Prüfung im Einzelfall. Bei komplexeren Vermögensverhältnissen, Immobilienbesitz oder Auslandsbezug empfiehlt sich eine Beratung durch eine Notarin, einen Notar oder eine auf Erbrecht spezialisierte Anwaltskanzlei.

Checkliste zur Nachlassplanung

- Überblick über Vermögenswerte verschaffen: Konten, Depots, Versicherungen, Immobilien, Fahrzeuge, Wertgegenstände sowie Online-Konten und digitale Abonnements.
- Eine Vertrauensperson benennen, die im Todesfall handeln und Auskunft geben kann.
- Testamentsform festlegen: eigenhändig oder notariell, allein oder gemeinschaftlich.
- Erb*innen, Vermächtnisse und gegebenenfalls Auflagen bestimmen.
- Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung regeln.
- Bestattungswünsche separat vom Testament schriftlich festhalten und gut auffindbar aufbewahren.
- Testament sicher aufbewahren, beim Amtsgericht hinterlegen und im Zentralen Testamentsregister erfassen lassen.
- Bei Bedarf: Verfügung zugunsten Dritter mit Bank oder Versicherung vereinbaren, Begünstigte von Lebensversicherungen prüfen.

Häufig gestellte Fragen

Muss ich mich zuerst um meine Familie kümmern, bevor ich eine Organisation bedenken kann?

Pflichtteilsberechtigte Angehörige behalten ihren gesetzlichen Anspruch unabhängig vom Testamentsinhalt. Über den Teil des Vermögens, der darüber hinausgeht, kann frei verfügt werden.

Kann ich meine Verfügung später ändern?

Ja. Ein Testament kann jederzeit widerrufen, ergänzt oder durch eine neue Fassung ersetzt werden. Ein Erbvertrag lässt sich dagegen in der Regel nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien ändern.

Was geschieht, wenn LandsAid als Erbin eingesetzt wird?

LandsAid übernimmt in diesem Fall die Abwicklung des Nachlasses entsprechend den testamentarischen Vorgaben, etwa die Auflösung des Haushalts, die Kündigung von Verträgen oder die Verwertung von Vermögenswerten. Der Erlös fließt in die Projektarbeit.

Kann ich statt einer Erbeinsetzung auch einen festen Betrag hinterlassen?

Ja, über ein Vermächtnis. Dabei wird LandsAid nicht Erbin, sondern erhält einen bestimmten Geldbetrag, Gegenstand oder Vermögenswert, den die eingesetzten Erb*innen auszukehren haben.

Benötigt LandsAid einen Erbschein?

Ist LandsAid als Erbin in einem notariellen Testament eingesetzt, das vom Nachlassgericht eröffnet wurde, genügt in der Regel die Eröffnungsniederschrift. Bei einem eigenhändigen Testament kann ein Erbschein erforderlich sein.

Muss ich einen bestimmten Verwendungszweck angeben?

Nein. Eine allgemein gehaltene Zweckbestimmung oder der Verzicht auf eine Zweckbindung ermöglichen es LandsAid, die Mittel dort einzusetzen, wo der Bedarf zum Zeitpunkt des Erbfalls am größten ist.

Was geschieht mit meinem digitalen Nachlass?

Online-Konten und digitale Verträge gehen wie andere Vermögenswerte auf die Erb*innen über. Eine Übersicht über bestehende Konten und Zugangsdaten erleichtert die Abwicklung erheblich.

Kann ich LandsAid auch anlässlich eines Trauerfalls unterstützen, ohne ein Testament zu ändern?

Ja. Statt Blumen und Kränzen bitten viele Trauerfamilien um Spenden an LandsAid. Informationen dazu sind auf Anfrage erhältlich.

Glossar wichtiger Begriffe

Alleinerbe/Alleinerbin: einzige eingesetzte Erbin oder einziger eingesetzter Erbe, die oder der den gesamten Nachlass erhält.

Erbengemeinschaft: mehrere Personen oder Organisationen, die gemeinsam Erb*innen sind und den Nachlass bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftlich verwalten.

Erbschein: amtliche Bescheinigung des Nachlassgerichts über die Erbenstellung und den Erbanteil.

Erbvertrag: notariell beurkundeter Vertrag zwischen Erblasserin oder Erblasser und Erb*in, der beide Seiten bindet.

Gesetzliche Erbfolge: Erbfolge nach Verwandtschaftsgrad, die ohne Testament automatisch greift.

Miterbe/Miterbin: Person oder Organisation, die neben anderen Teil einer Erbengemeinschaft ist.

Pflichtteil: gesetzlicher Mindestanspruch naher Angehöriger in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, unabhängig vom Testamentsinhalt.

Schlusserbe/Schlusserbin: im Berliner Testament die Person oder Organisation, die nach dem Tod des länger lebenden Ehepartners erbt.

Testamentsvollstreckung: im Testament angeordnete Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses durch eine benannte Person oder Organisation.

Vermächtnis: im Testament festgelegte einzelne Zuwendung, ohne dass die begünstigte Person oder Organisation Erbin wird.

Vorsorgevollmacht: Bevollmächtigung einer Vertrauensperson, zu Lebzeiten in gesundheitlichen, rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu handeln.

Transparenz bei LandsAid

LandsAid e. V. verpflichtet sich freiwillig zur Erfüllung der DZI-Standards und wird regelmäßig überprüft. Der Verein arbeitet leistungsfähig und sparsam, informiert sachlich über die Verwendung der Mittel und verfügt über wirksame Kontroll- und Aufsichtsstrukturen. LandsAid ist vom Finanzamt München unter der Steuernummer 143/218/70180 als gemeinnützig und mildtätig anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt.

Berichte zu Projekten und Hilfseinsätzen veröffentlicht LandsAid fortlaufend auf landsaid.org sowie über die eigenen Social-Media-Kanäle.

Rechtlicher Hinweis

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine Orientierung bieten, wie Sie Ihren Nachlass in Ihrem Sinne gestalten können. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Rechtsverbindlichkeit. Lassen Sie sich bei der Testamentserstellung am besten von Fachanwält*innen für Erbrecht beraten.



Ansprechpartner und Kontakt

Fragen zu Testament und Nachlass beantwortet Ihnen das Team von LandsAid persönlich und unverbindlich.

LandsAid e. V.

Andrea Klaus

Volkartstr. 21 (RGB), 80634 München

Telefon: 0176/76951368

E-Mail: nachlass@landsaid.org

Impressum

LandsAid e. V. – Volkartstr. 21 (RGB) - 80634 München – info@landsaid.org – www.landsaid.org

Text: Michaela Wiese – Layout & Grafik: Andrea Klaus

Die Bilder stammen aus unseren Projekten und sind weder KI-generiert noch KI-modifiziert.
Text und Layout entstanden mit Unterstützung von KI.

Dieser Ratgeber ersetzt keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung. Angaben ohne Gewähr, Stand August 2026.